

Im Regierungsprogramm fehlen Maßnahmen, um die derzeitigen Anti-Korruptionsbestimmungen zu klären

Korruption bleibt immer und überall?

Von Reinhard Binder
und Konstanze Walther

- Neues Gesetz bleibt unklar und strittig.
- Für viele zu hart, für andere zu wenig.

Wien. In Österreich neigt man zu einem fehlenden Unrechtsbewusstsein, hieß es bei der vergangenen Präsentation der Nicht-Regierungsorganisation „Transparency International“ im Jahr 2007. Österreich hatte sich damals um vier Plätze verschlechtert (von Rang 11 im Jahr davor auf Rang 15).

Die österreichische Regierung konterte mit einem verschärften Anti-Korruptionsgesetz, das im Jänner 2008 in Kraft trat. Ein gutgemeintes Gesetz, das aber tief in die bisher gewachsenen Verflechtungen und Funktionsweisen des Landes Österreich eingreift.

„Gängige Praktiken in der Wirtschaft wie Essenseinladungen, Einladungen zu Kulturveranstaltungen oder auch Weihnachtsgeschenke wurden zu großen Teilen unter Strafe gestellt“, erklärt der Rechtsanwalt Jörg Zehetner.

Er versteht zwar, dass solche Geschenke unter dem Blickwinkel des Anführers problematisch sind – doch die neue Regelung „entspricht nicht dem bisherigen Usus. Zuvor war den Kulturveranstaltern nahegelegt worden, sich Sponsoren – statt staatliche För-



Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft – zu Weihnachten in den Amtsstuben. Foto: photos.com

derungen – zu suchen.“ Doch wozu die Salzburger Festspiele mittels Karten-Großeinkaufs fördern, wenn man die Sitzplätze nur an seine Tanten und Onkel abtreten kann – statt an Geschäftspartner oder Amtsträger?

Eine unangenehme Situation im Hochkulturland Österreich. In der Kulturszene war Feuer am Dach – und die Wirtschaft begann Druck zu machen. „Knapp vor der Wahl gab es einen Initiativantrag von der ÖVP“, erinnert sich Zehetner. Man wollte das Gesetz entschärfen.

Doch das ist wieder in Vergessenheit geraten. Aus dem Bundeskanzleramt hört man sogar von Vorstößen hin zur Verschärfung: Denn das Gesetz habe einen „offenkundigen Mangel“, heißt es aus Kreisen: Es ist auf Nationalratsabgeordnete nicht anwendbar. Jene Amtsträger sind vom Anführerstatbestand explizit ausgenommen.

Das heißt: Eine Spritztour mit dem Segelboot oder ein Upgrading im Flugzeug macht vielleicht keinen schlanken Fuß, ist aber strafrechtlich unbedenklich.

Weiter unten in der Hierarchie hingegen darf der eine oder andere Wirtschaftsboss nur bis zu 100 Euro für seine Freunde in den Amtsstuben springen lassen.

„Hier ist auch die Abgrenzung sehr schwer“, weiß Zehetner: Gelten diese 100 Euro pro Jahr? Oder nur pro Premium-Ticket bei der Europameisterschaft?

Brennpunkt Beschaffung

„Die 100 Euro sind wohl für eine einheitliche Handlung zu betrachten – beispielsweise für fünf Essenseinladungen aus Anlass einer

Ausschreibung“, so Zehetner.

Essen gehen, um sich einmal über den Beschaffungsauftrag zu unterhalten, ist jedenfalls billiger, als eine Opernball-Loge.

Und gerade im Beschaffungswesen sei Korruption „weit verbreitet“, kritisiert etwa der Grüne Nationalratsabgeordnete Peter Pilz, der vergangene Woche schärfere Gesetze zur Korruptionsbekämpfung gefordert hat. Er bemängelt fehlende Vorschläge zur Korruptionsbekämpfung im neuen Regierungsprogramm. „Es gibt immer noch kein Strafgesetz, das den Ausschreibungsbetrug unter Strafe stellt, denn ein voller Betrug ist in der Praxis nur schwer nachzuweisen.“ Die Folgen seien gravierend: Fehlscheidungen und Fehlinvestitionen verschwenden Steuergeld.

Und die heimischen Verhaltensregeln für Beamte bei der Beschaffung seien – neben den EU-rechtlichen Vorgaben – rein kosmetisch. „So ein Code of Conduct“ eben, heißt es aus dem Bundeskanzleramt: Freiwillige Selbstbindung. „Unbefriedigend“, nennt hingegen Ilan Fellmann, Verwaltungsexperte und ehemaliger Revisor der öffentlichen Verwaltung den „Code of Conduct“. Der Experte hat vergangene Woche ein Buch zu diesem Thema präsentiert. Den „Code“ für Beamte schätzt er „ein Papier ohne Relevanz“ ein. „Schade um den Aufwand.“ ■

Rechts.logbuch

Wann kann eine Ehe aufgehoben werden?

Da glaubt man den richtigen Partner für's Leben gefunden zu haben, heiratet ihn, und wenig später erfährt man, dass sein Leben eine einzige Lüge ist. Statt einem Zahnarzt entpuppt sich der Traummann als bloßer Studienabbrecher und statt dem schicken 7er BMW, der von einem Freund geliehen war, gehört ihm bloß ein roter Polo. Kann die Ehe deswegen aufgehoben werden?

Leider falsch gedacht: „Eine Täuschung über die Vermögensverhältnisse ist kein Aufhebungsgrund“, erklärt Helene Klaar, die in ihrer langjährigen Praxis als Scheidungsanwältin immer wieder auch mit Eheaufhebungen zu tun hat. Eine Ehe kann nur in jenen Fällen aufgehoben werden, die im Gesetz aufgezählt werden. Besonders häufig werden Ehen wegen Irrtums über den Ehepartner aufgehoben. „Hat er ihr vor der Eheschließung verschwiegen, dass er impotent oder zeugungsunfähig ist, könnte die Ehe aufgehoben werden“, weiß die Rechtsanwältin, „oder Charaktereigenschaften, die für die Gestaltung des ehelichen Lebens von ausschlaggebender Bedeutung sind.“ Ist die Frau schwanger und er-

klärt der Mann, er werde sie deshalb ehelichen, so hat die Schwangere von sich aus offen zu legen, ob sie in dieser Zeit auch mit einem anderen Geschlechtsverkehr hatte. „Schon die Möglichkeit der Schwangerschaft durch einen anderen Mann könnte zur Aufhebung führen“, erklärt Klaar.

Eine Aufhebung der Ehe kommt auch in Fällen von Zwang, Drohung oder arglistiger Täuschung zur Anwendung. Allerdings gilt es Fristen zu beachten. Eine Ehe kann nur ein Jahr nach Kenntnis des Irrtums, der Täuschung oder des Zwanges aufgehoben werden. Wird aber gezeigt, dass man die Ehe in Kenntnis des Aufhebungsgrundes fortsetzen will, erlischt der Grund für die Aufhebung. Bei Aufhebung der Ehe gibt es ähnliche Rechtsfolgen wie bei einer Scheidung. Jener, der den Aufhebungsgrund gesetzt hat, wird als Schuldiger behandelt. Kinder gelten als ehelich, und das Vermögen wird nach dem Ehegesetz aufgeteilt. ■

Diese Kolumne wird von der Rechtsredaktion der Wiener Zeitung in inhaltlicher Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Wien produziert. Wir empfehlen, bei konkreten Problemen mit einem Anwalt Ihres Vertrauens Kontakt aufzunehmen. In der Kammer werden Ihnen auch gerne Spezialisten für Ihre Frage genannt (Tel. 01/533 27-18).

Boston Consulting appelliert an den Keynesianismus

- Firmenberater warnen vor Stornoflut bei Aufträgen.
- Rat: Durchspielen von Krisen-Szenarien.

Wien. (rel/apa) Angesichts der aktuellen Krise auf den Finanz- und Kapitalmärkten müssen sich Unternehmen für die kommenden Monate und Jahre auf Umsatzeinbußen und schlechtere Quartalsergebnisse einstellen.

„Europa und die USA werden 2009 in einen tiefen und anhaltenden Abschwung schlittern“, prognostiziert düster die Berater der Boston Consulting Group (BCG) am Freitag. Industrie und Handel würden die Auswirkungen vor allem bei „kreditfinanzierten Produkten“ wie Autos oder verzichtbaren Konsumartikeln wie Mode oder Kosmetik rasch zu spüren bekommen, sagte BCG-Manager Daniel Stelter. „Dicke Auftragsbücher schützen sicher nicht“, so der Deutsche, „es sind die Stornierungen und Auftragskündigungen, die den Betrieben Probleme bereiten werden.“

Dass der Konsum in den westlichen Ländern weiterhin schwach bleiben werde, sei auf die hohe Verschuldung der Privathaushalte in den USA und in Teilen Eu-

ropas zurückzuführen, fügte Rainer Reich, Geschäftsführer der BCG in Wien, hinzu. Dies müsse zu einer Renaissance des Keynesianismus führen, die Konjunktur daher durch staatliche Investitionen „stimuliert werden“. Maßnahmenpakete in der Höhe von nur 1,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukt zu schnüren, sei viel zu wenig. „Dann haben wir nächstes Jahr neuerlich Handlungsbedarf“, warnen die Berater.

Auch die Unternehmen in Brasilien, China oder Osteuropa sind nicht vor Problemen gefeit: Sollte etwa das Millionenheer an Wanderarbeitern in China aufgrund der Krise auf die Straße gesetzt werden, steige die Gefahr sozialer Unruhen, meinte Stelter.

Stress-Test kann helfen

Um die kommenden Quartale möglichst unbeschadet zu überstehen, raten die Experten Unternehmen, Krisen-Szenarien durchzuspielen und darauf basierende Maßnahmen zu erarbeiten. Zudem schlummern im Umlaufvermögen vieler Industriebetriebe Reserven, die freigelegt werden können.

Mit einer Optimierung der Lagerbestände oder einer genauen Kontrolle des Forderungsmanagements etwa können Liquiditätszu-

wächse von bis zu zehn Prozent erzielt werden, so der Tipp der Experten.

„Je schneller die Firmen reagieren, desto leichter tun sie sich in Zeiten des Aufschwungs“, meinte Stelter. Dass die Krise auch ein „Sprungbrett für zukünftige Geschäftserfolge“ sein könne, hänge davon ab, ob das Unternehmen über entsprechende Reserven verfügt.

So seien etwa Preiserhöhungen bei Kunden durchsetzbar, wenn man gleichzeitig großzügige Finanzierungsziele anbieten kann, lautet der Ratschlag. ■

■ Amtlich

Am 26. November 2008 sind erschienen:

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich

Teil II/Nr. 414 und 415

414. Verordnung: Einfuhr von Hanf aus Drittstaaten.

415. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Studienförderung für Studierende an Konservatorien.

Beziehen Sie die gedruckte Ausgabe des Bundesgesetzblattes im Jahresabonnement oder im Einzelverkauf bei:

Wiener Zeitung
Digitale Publikationen,
Frau Ilse Preyer
(Tel.: 01/206 99/DW 295,
E-Mail: i.preyer@wienerzeitung.at)

Im Internet:
<http://www.bgbl.at>



Ein Service der Wiener Zeitung und
der Rechtsanwaltskammer Wien

WIENER ZEITUNG ■